

RS Vfgh 2015/6/19 E426/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2015

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

AsylG 2005 §3, §8, §10, §55, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

EMRK Art8

1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Bestätigung der Rückkehrentscheidung betr eine aserbaidjanische Staatsangehörige; verfassungswidrige Interessenabwägung

Rechtssatz

Dem Ehemann der Beschwerdeführerin wurde in Österreich die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf jenen Staat zuerkannt, in den die Beschwerdeführerin ausgewiesen werden soll. Eine Fortsetzung des Familienlebens in diesem Staat ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Abwägung zwar von einem Eingriff in das Recht auf Familienleben der Beschwerdeführerin aus, es stellt bei seiner Interessenabwägung zur Rechtfertigung dieses Eingriffs aber zentral auf den Umstand ab, dass die Beschwerdeführerin ihr Familienleben während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen habe, wodurch das Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung dieses Familienlebens bloß minder zu gewichten sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge das Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung des familiären Kontakts zu ihrem Ehemann wie auch zu ihrer minderjährigen Tochter dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens untergeordnet. Insofern das Bundesverwaltungsgericht dabei davon ausgeht, dass als Ort des weiteren Aufenthalts der minderjährigen Tochter der Beschwerdeführerin sowohl das Bundesgebiet als auch der Herkunftsstaat gewählt werden könne, berücksichtigt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass - auf Grund des unterschiedlichen Aufenthaltsstaats der Elternteile - in jedem Fall eine Verletzung des Rechts auf ein Familienleben zu erwarten wäre (vgl VfGH 25.02.2013, U2241/12, wonach es

lebensfremd ist, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrecht erhalten werden könne). Das Bundesverwaltungsgericht geht in seiner Abwägung zwar von einem Eingriff in das Recht auf Familienleben der Beschwerdeführerin aus, es stellt bei seiner Interessenabwägung zur Rechtfertigung dieses Eingriffs aber zentral auf den Umstand ab, dass die Beschwerdeführerin ihr Familienleben während des laufenden Asylverfahrens aufgenommen habe, wodurch das Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung dieses Familienlebens bloß minder zu gewichten sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge das Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufrechterhaltung des familiären Kontakts zu ihrem Ehemann wie auch zu ihrer minderjährigen Tochter dem öffentlichen Interesse an einem geordneten Vollzug des Fremdenwesens untergeordnet. Insofern das Bundesverwaltungsgericht dabei davon ausgeht, dass als Ort des weiteren Aufenthalts der minderjährigen Tochter der Beschwerdeführerin sowohl das Bundesgebiet als auch der Herkunftsstaat gewählt werden könne, berücksichtigt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass - auf Grund des unterschiedlichen Aufenthaltsstaats der Elternteile - in jedem Fall eine Verletzung des Rechts auf ein Familienleben zu erwarten wäre (vergleiche VfGH 25.02.2013, U2241/12, wonach es lebensfremd ist, dass der Kontakt zwischen einem Kleinkind und einem Elternteil über Telekommunikation und elektronische Medien aufrecht erhalten werden könne).

Entscheidungstexte

- E426/2015
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2015 E426/2015

Schlagworte

Asylrecht, Rückkehrentscheidung, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E426.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at